

Landeshauptstadt Stuttgart
Der Oberbürgermeister
GZ: OB 6050-01.00

Stuttgart, 27.05.2013

Beantwortung zur Anfrage

Stadträtinnen/Stadträte – Fraktionen Kotz Alexander (CDU), Rudolf Joachim (CDU), Endreß Ulrich (CDU)
Datum 08.02.2013
Betreff Tariftreuegesetz – welche Folgen resultieren daraus für kommunalwirtschaftliche Unternehmen in Stuttgart?

Anlagen

Text der Anfragen/ der Anträge

Der Verband kommunaler Unternehmen e.V. Landesgruppe Baden-Württemberg (VKU), der im Rahmen der Anhörung keine Möglichkeit hatte, sich zum Gesetzesentwurf zu äußern, hat mit Schreiben vom 5. Februar 2013 seine Sichtweise bezüglich dem Entwurf für das Tariftreuegesetz Baden-Württemberg (LTTG) mitgeteilt. Nach Meinung des VKU führt das Tariftreuegesetz zu Kostensteigerungen verbunden mit einem höheren Bürokratieaufwand. Gleichzeitig führe die Gesetzesanwendung laut VKU zu einer strukturellen Benachteiligung der kommunalen Unternehmen, die im Wettbewerb mit privaten Anbietern stehen.

Aus Sicht der Verwaltung kann dieser Argumentation nur bedingt gefolgt werden:

- Auch ohne eine gesetzliche Grundlage auf Landesebene werden bereits heute Aufträge, die in den Anwendungsbereich des Arbeitnehmerentendegesetz fallen, nur an Bieter vergeben, die auch entsprechende Tarife einhalten. Auch wird in den Bereichen, in denen das Arbeitnehmerentendegesetz nicht zur Anwendung kommt, wie z.B. der Energie- und Wasserwirtschaft, laut VKU auch heute schon ein Arbeitsbruttoentgelt von 8,50 EUR je Arbeitsstunde eingehalten.
- Die Verwaltung hat in Ihrer Stellungnahme zum Gesetzentwurf den Zweck des Landestariftreuegesetzes, ein angemessenes Einkommensniveau zu sichern, als nachvollziehbar und begrüßungswert erachtet. Aus Sicht der Verwaltung sollen mit dem LTTG primär Wettbewerbsverzerrungen bei der Vergabe öffentlicher Aufträge unterbunden werden.

- Das Gesetz schreibt vor (§ 7 LTTG), dass die Unternehmen auf Verlangen des Auftraggebers jederzeit prüffähige Unterlagen vorzuhalten haben, die dem Auftraggeber vorzulegen sind. Für die Unternehmen werden eventuell höhere Kosten durch die Nachweispflicht entstehen, da innerbetrieblich Informations- und Dokumentationspflichten zu gewährleisten sind.
- Bei den kommunalen Auftraggebern kann ein zusätzlicher Aufwand durch die notwendige Prüfung der Unterlagen (§§ 3 und 7 LTTG), wie z.B. Prüfung des Umfangs, der Art und Dauer sowie der tatsächlichen Entlohnung der Beschäftigungsverhältnisse, entstehen. Durch den niedrigen Schwellenwert in Höhe von 20.000 EUR (§ 2 LTTG) wird künftig nahezu jede Ausschreibung/Vergabe der Nachweispflicht unterliegen. Über dem vom LTTG vorgesehenen Schwellenwert von 20.000 EUR lagen bei der Stadtverwaltung 2011 bei VOB- und baunahen VOL-Vergaben 95% und bei nicht-baunahen VOL-Vergaben 52% der Vergaben.

Allerdings werden die kommunalen Auftraggeber durch eine beim Regierungspräsidium Stuttgart eingerichtete Servicestelle entlastet. Die nicht konkret bezifferbaren Mehrkosten für die kommunalen Auftraggeber sind in Relation zu den langfristigen Einsparungen bei Transferzahlungen wie auch zu den voraussichtlichen Mehreinnahmen bei Steuern und Sozialversicherungsbeiträgen zu sehen.

- Nach Auffassung des Ministeriums für Finanzen und Wirtschaft sind in Bezug auf die Verwaltungsausgaben keine erheblichen Mehrkosten zu erwarten. Für die Kommunen sind bei wirtschaftlicher und sparsamer Handlungsweise aus dem Gesetzesvollzug keine Kosten ersichtlich, die einen Ausgleich nach dem Konnexitätsausführungsgesetz erfordern würden.

Zusammenfassend geht die Verwaltung davon aus, dass aus dem Gesetzesvollzug für die Landeshauptstadt keine wesentlichen Mehrkosten zu erwarten sind.

Fritz Kuhn

Verteiler
<Verteiler>